|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1170 |
| Titel | Armenwesen. |
| Datum | 17.05.1944 |
| P. | 476–477 |

[*p. 476*] In Sachen des Jakob Koch-Kälin, geboren 1882, von Bülach, zurzeit in der kantonalen Pflegeanstalt Rheinau, gegen die Armenpflege Bülach betreffend Anstaltsversorgung

hat sich ergeben:

A. Jakob Koch-Kälin und seine Familie, bestehend aus der Ehefrau und vier Kindern, ist seit dem Jahre 1921 almosengenössig. Außer der seinerzeit der Familie in Bülach zinsfrei überlassenen Wohnung hatte die unterstützungspflichtige Heimatgemeinde Bülach bisher über Fr. 28 000 für Unterstützungen aufzuwenden. Die Familie Koch war bis im Jahre 1939 in Bülach niedergelassen und wohnte nachher in Zürich. Die Armenpflege Bülach hatte sich seinerzeit mit dem Umzuge nach Zürich einverstanden erklärt in der Meinung, die vermehrte Verdienstgelegenheit daselbst werde eine Entlastung des Armengutes bringen. Da sich diese Hoffnung nur vorübergehend erfüllte und das Verhalten der Leute in Zürich beständig zu Klagen Anlaß gab, beschloß die Armenpflege im Jahre 1942 gemäß § 26, Absatz 3, des Armengesetzes den Heimruf der Familie. Die gegen diesen Beschluß beim Bezirksrat Bülach und beim Regierungsrate eingereichten Rekurse wurden von diesen Behörden, weil unbegründet, abgewiesen. // [*p. 477*]

Mit Beschluß vom 30. September 1943 hat die Armenpflege Bülach den unterstützungsbedürftigen Jakob Koch auf Grund eines Gutachtens der kantonalen Heilanstalt „Burghölzli“ vom 14. September 1943 in die kantonale Pflegeanstalt Wülflingen eingewiesen. Da der Mann dort aber in absehbarer Zeit nicht aufgenommen werden konnte und laut Bericht der Heilanstalt „Bürghölzli“ vom 1. November 1943 die Einweisung Kochs in eine Heil- und Pflegeanstalt wegen seiner Krankheit die zweckdienlichste Versorgung darstellte, wurde er in die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau eingewiesen.

Der Bezirksrat Bülach bestätigte mit Beschluß vom 30. Dezember 1943 diese Anordnung.

B. Mit Eingabe vom 12. Januar 1944 an den Regierungsrat erhebt Jakob Koch Rekurs gegen die Anstaltsversorgung, indem er in der Hauptsache geltend macht, daß er wiederum völlig von seinem Asthmaleiden und seinen früheren Krankheiten geheilt sei. Im übrigen enthält die Rekursschrift Ausfälle gegen einige Mitglieder der Armenpflege und des Bezirksrates Bülach.

C. Armenpflege und Bezirksrat Bülach beantragen Abweisung des Rekurses.

Es fällt in Betracht:

Nach § 31, Absatz 1, des Armengesetzes ist die Unterstützung je nach Zweckdienlichkeit in offener Fürsorge oder durch Versorgung der Hilfsbedürftigen zu leisten. Gemäß § 9 der Verordnung vom 7. April 1927/2. Februar 1928 zum Armengesetz hat die Versorgung einzutreten, wenn sie durch den körperlichen oder geistigen Zustand der Unterstützten gefordert wird. Diese Voraussetzung ist beim Rekurrenten vorhanden. Dieser macht zwar geltend, daß er von seinen Gebrechen geheilt worden sei und sich wiederum voll arbeitsfähig fühle; dieser Behauptung gegenüber ist auf das Gutachten der Heilanstalt „Burghölzli“ zu verweisen. Darnach sind zwar beim Rekurrenten die psychischen Störungen zurzeit nicht so ausgesprochen, daß er deswegen allein in einer geschlossenen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht werden müßte; hingegen seien die körperlichen Schädigungen so schwerer Natur, daß der Rekurrent deswegen für dauernd pflegebedürftig sei. Es ist selbstverständlich, daß bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Rekurrenten allein auf das ärztliche Gutachten und nicht auf das subjektive Urteil des Patienten abzustellen ist. Gestützt auf das ärztliche Gutachten gehört der Rekurrent in eine Heil- und Pflegeanstalt, und zwar vorerst in eine geschlossene, weil der Rekurrent mindestens zurzeit uneinsichtig ist für die Notwendigkeit seiner Anstaltsversorgung. Die Armenpflege Bülach wird eingeladen, in einem späteren Zeitpunkte zu prüfen, ob und eventuell wann eine Änderung in der derzeitigen geschlossenen Anstaltsversorgung Platz zu greifen hat.

Da unter den gegebenen Umständen die Versorgung des Rekurrenten in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau die zweckdienlichste Fürsorge für ihn darstellt, ist der Rekurs abzuweisen.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Jakob Koch-Kälin, geboren 1882, von Bülach, in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, gegen den Beschluß des Bezirksrates Bülach vom 30. Dezember 1943 betreffend Anstaltsentlassung wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Rekurrenten, die Armenpflege Bülach, den Bezirksrat Bülach und an die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]